

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744 E-Mail: technikfoto@conti.de

SERVICE- INFORMATIONEN FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRENN

492
Ausgabe: 2.1 2015
Seite: 1 von 1

Demoversion mit Originalinhalten

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e4*1343		Fabrikname (Hersteller): SUZUKI		Handelsbezeichnung: GSX-R 1000		Typ / Modelljahr: WVCL / ab 2007	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3.50x17		Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 6.00x17		Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar	
Bereifung vorne <u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u>				Bereifung hinten <u>190/50ZR17 M/C (73W) TL 1)</u> <u>190/55ZR17 M/C (75W) TL 2)</u>			
ContiSportAttack 3				ContiSportAttack 3			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiRaceAttack Comp.Endurance				ContiRaceAttack Comp.Endurance			
ContiSportAttack				ContiSportAttack			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein Art der Auflagen:							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Kontakt: 020 200 0744 (Korbach) 020 112 0744

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.